

WM

**WERTPAPIER-
MITTEILUNGEN**

Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht

25

24. Juni 2006
60. Jahrgang
Seiten 1177-1224

Redaktion:

Rechtsanwalt
Dr. Andreas Lange,
Frankfurt a. M.

Prof. Dr. Tobias Lettl,
Potsdam

Rechtsanwalt
Dr. Helmut Merkel,
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt
Dr. Jürgen Than,
Frankfurt a. M.

Arne Wittig,
Frankfurt a. M.

Redaktionsbeirat:

Stephan Steuer,
Berlin

Vors. Richter am BGH
Dr. Gero Fischer,
Karlsruhe

Rechtsanwalt
Dr. Wolfgang Gößmann,
Hamburg

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.
Klaus J. Hopt,
Hamburg

Rechtsanwalt
Jochen Lehnhoff,
Berlin

Rechtsanwalt
Prof. Dr. Hans-Jürgen Lwowski,
Hamburg

Prof. Dr. Peter O. Mülbart,
Mainz

Richter am BGH a.D.
Dr. Joachim Siol,
Ettlingen

AUS DEM INHALT:

Seite 1177

Dipl.-Kfm. Jan-Velten Große und
Karl-Heinz Boos, Berlin
2005 – ein Fortschritt bei den Corporate
Governance-Regeln?

Seite 1183

Rechtsanwalt Dr. Bernd Peters, Hamburg
Leasinggeschäfte und Verbraucherdarlehensrecht

Seite 1194

BGH, 16.5.2006
Anspruch des Darlehensgebers auf Erstattung des
Nettokreditbetrages zuzüglich marktüblicher
Zinsen nach Widerruf eines Realkreditvertrages;
kein Schadensersatzanspruch wegen unterbliebener
Widerrufsbelehrung bei Abschluss des Darlehens-
vertrages erst nach dem Immobilienkaufvertrag;
Durchsetzungserleichterungen für den Anleger bei
institutionalisiertem Zusammenwirken der Bank
mit dem Verkäufer der Immobilienanlage

Seite 1204

BGH, 29.5.2006
Keine Rechtsbeschwerde im Freigabeverfahren
nach § 16 Abs. 3 UmwG

Seite 1222

Deutsche Rechtspolitik aktuell

WERTPAPIER-
MITTEILUNGEN
TEIL IV

Inhaltsverzeichnis

Beiträge

Dipl.-Kfm. Jan-Velten Große und Karl-Heinz Boos, Berlin
2005 – ein Fortschritt bei den Corporate Governance-Regeln? 1177

Rechtsanwalt Dr. Bernd Peters, Hamburg
Leasinggeschäfte und Verbraucherdarlehensrecht 1183

Rechtsprechung

Bankrecht und Kapitalmarktrecht

Bundesgerichtshof 16.5.2006
Bei wirksamem Widerruf eines Realkreditvertrages Anspruch des Darlehensgebers auf Erstattung des Nettokreditbetrags zuzüglich marktüblicher Zinsen; kein Schadensersatzanspruch wegen unterbliebener Widerrufsbelehrung, wenn der Darlehensvertrag erst nach dem Immobilienkaufvertrag geschlossen wurde; zur Frage der schuldhaften Aufklärungspflichtverletzung der einen Wohnungskauf oder eine Immobilienfondsbeteiligung finanzierenden Bank, die mit dem Verkäufer oder Vertreter des finanzierten Objekts institutionell zusammenarbeitet 1194

Gesellschaftsrecht

Bundesgerichtshof 8.5.2006
Zur rechtlichen Beurteilung der von einem Gesellschafter abgegebenen Erklärung, alle während der Gründung entstehenden Verluste der Gesellschaft auszugleichen; durch Insolvenz der Gesellschaft kein Untergang der aus dieser Erklärung entstandenen Verpflichtung 1202

Bundesgerichtshof 29.5.2006
Keine Rechtsbeschwerde im Freigabeverfahren nach § 16 Abs. 3 UmwG 1204

OLG Frankfurt a.M. 30.1.2006
Zur Verpflichtung einer AG auf Auskunftserteilung gegenüber Aktionär über die Gesamtvergütung der Mitglieder eines organexternen Leitungsgremiums 1206

OLG Frankfurt a.M. 30.1.2006
Zur Verpflichtung einer AG auf Auskunftserteilung gegenüber Aktionär über die Gesamtvergütung der Mitglieder eines organexternen Leitungsgremiums 1209

Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckung

Bundesgerichtshof 23.3.2006
Zur Frage der Ursächlichkeit eines von vornherein nicht gerechtfertigten Verfügungsverbots (§ 945 ZPO) für einen Schaden des Verfügungsbeklagten; zur Minderung des Schadensersatzanspruchs durch Mitverschulden des Verfügungsbeklagten 1211

Bundesgerichtshof 13.4.2006
Zu den Anforderungen an die Amtsermittlungspflicht des Insolvenzgerichts, wenn sich der Schuldner nach einem Gläubigerantrag dem Verfahren zu entziehen sucht 1215

Bürgerliches Recht und Handelsrecht

Bundesgerichtshof	8.12.2005	Zu den Hinweispflichten des Rechtsanwalts nach Zustellung einer einstweiligen Verfügung gegen seinen Auftraggeber	1216
Kammergericht	2.2.2006	Zur Frage des anwendbaren Rechts auf Wechselstatut und Grundgeschäft bei einem internationalen Handelskauf	1218

Sonstiges

Bundesgerichtshof	6.4.2006	Zur Frage, an wen ein Vollstreckungstitel, aufgrund dessen die Zwangsvollstreckung in das Vermögen einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts erfolgen soll, zugestellt werden muss	1221
-------------------	----------	---	------

Dokumentation

Deutsche Rechtspolitik aktuell	1. Allgemeines Gleichstellungsgesetz (AGG); 2. Verbraucherinformationsgesetz; 3. Normenkontrollrat; 4. Abbau bürokratischer Hemmnisse; 5. Übernahmegesetz; 6. Umsetzung der Transparenzrichtlinie	1222
--------------------------------	---	------

Bücherschau

Hans Haarmeyer/Gerhard Pape/Guido Stephan/Cornelius Nickert (Hrsg.)	Formularbuch Insolvenzrecht, Bd. 1 Rezensent: Rechtsanwalt Dr. Christian Tetzlaff, Dresden	1223
---	---	------

Die mit **◆** gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem ***** gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskrafthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Jürgen Than, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Stephan Steuer, ehem. stellv. Hauptgeschäftsführer und Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin (Vorsitzender); Dr. Gero Fischer, Vors. Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Gößmann, Leiter der Rechtsabteilung der HSH Nordbank AG, Hamburg/Kiel; Professor Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg; Rechtsanwalt Jochen Lehnhoff, Mitglied des Vorstandes des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V., Berlin; Rechtsanwalt Professor Dr. Hans-Jürgen Lwowski, Hamburg; Professor Dr. Peter O. Mühlert, Direktor des Instituts für deutsches und internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Dr. Joachim Siol, Richter am Bundesgerichtshof a.D., Ettlingen

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg, Bad Homburg
Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange, (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.com; Lektorat: Dr. Monika Diakité, (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.com; Sekretariat: Elina Vykoukal, (0 69) 27 32-188, E-Mail: e.vykoukal@wmrecht.com
Anzeigen: Dr. Jens Zinke, (0 69) 27 32-265, E-Mail: j.zinke@wmrecht.com; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: Central-Druck Trost GmbH & Co. KG, Industriestraße 2, 63150 Heusenstamm, Telefon (0 61 04) 60 60

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 75,90 (einschl. 7% MwSt. € 4,97) + € 6,95 Versandkostenzuschlag (einschl. € -,45 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 8,45 Versandkostenzuschlag.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2006 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

Urheber- und Verlagsrechte: Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitungen in elektronischen Systemen.

Manuskripte: Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verfasser vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

Hinweise für Autoren unter www.wertpapiermitteilung.com

WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV